



RICHTLINIE für die FÖRDERUNG der NACHMITTAGSBETREUUNG der Marktgemeinde Perchtoldsdorf

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf fördert Eltern (Erziehungsberechtigte), wenn mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) und das Kind den Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, dieses Kind zwischen 13:00 Uhr und 17:00 Uhr einen NÖ Landeskindergarten im Gemeindegebiet besucht und die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.
- (2) Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr gewährt werden. Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Schuljahr im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Gemäß § 7 kann eine Förderung erstmals für den Monat Jänner 2019 beantragt werden.
- (3) Die Gewährung dieser Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag gemäß § 5, womit gleichzeitig diese Richtlinien von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller als verbindlich anerkannt werden.
- (4) Die Förderung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf kann je Kind und Betreuungsmonat nur ein Mal in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in jedem Fall nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen sowie nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der Marktgemeinde Perchtoldsdorf.

§ 2 Förderung

- (1) Für die zeitliche Inanspruchnahme eines NÖ Landeskindergartens der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am Nachmittag in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 17:00 Uhr werden vom Kindergartenerhalter (Marktgemeinde Perchtoldsdorf) ab 1. Jänner 2017 folgende Kostenbeiträge eingehoben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Kostenbeitrag monatlich inklusive Umsatzsteuer
bis 20 Stunden	50,00 EUR
bis 40 Stunden	70,00 EUR
bis 60 Stunden	90,00 EUR
mehr als 60 Stunden	100,00 EUR

Diesen Entgelten wurde der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index zugrunde gelegt. Als Bezugsgröße dient die

Indexzahl für den Monat Jänner 2017. Eine erste Anpassung der Kostenbeiträge erfolgt, wenn sich der maßgebliche Verbraucherpreisindex um mehr als 5 % gegenüber der Bezugsgröße ändert. Im Falle einer Änderung werden diese Entgelte auf volle Euro aufgerundet und mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.

(2) Gefördert wird jene zeitliche Inanspruchnahme, die vom Kindergartenreferat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf bestätigt wird.

(3) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlich verrechneten Kostenbeitrag und dem der Familie zumutbaren Kostenbeitrag.

(4) Der zumutbare Kostenbeitrag ergibt sich aus dem gewichteten Monatsbruttoeinkommen pro Kopf der Familie, der das Kindergartenkind angehört, und der vom Kindergartenreferat bestätigten zeitlichen Inanspruchnahme, und ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu tragen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über den monatlich zumutbaren Kostenbeitrag inklusive Umsatzsteuer:

Gewichtetes Monatsbruttoeinkommen/Kopf in EUR		Zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) in EUR			
von	bis	ab 60 Std/M	bis 60 Std/M	bis 40 Std/M	bis 20 Std/M
bis	570,99	25,00	22,50	17,50	12,50
571,00	597,99	30,00	27,00	21,00	15,00
598,00	624,99	35,00	31,50	24,50	17,50
625,00	651,99	40,00	36,00	28,00	20,00
652,00	678,99	45,00	40,50	31,50	22,50
679,00	705,99	50,00	45,00	35,00	25,00
706,00	732,99	55,00	49,50	38,50	27,50
733,00	759,99	60,00	54,00	42,00	30,00
760,00	786,99	65,00	58,50	45,50	32,50
787,00	813,99	70,00	63,00	49,00	35,00
814,00	840,99	75,00	67,50	52,50	37,50
841,00	867,99	80,00	72,00	56,00	40,00
868,00	894,99	85,00	76,50	59,50	42,50
895,00	921,99	90,00	81,00	63,00	45,00
922,00	949,99	95,00	85,50	66,50	47,50
ab 950,00		100,00	90,00	70,00	50,00

(5) Das gewichtete Monatsbruttoeinkommen pro Kopf einer Familie wird errechnet, indem das gesamte Bruttoeinkommen der Familie, der das Kindergartenkind angehört, durch den Gewichtungsfaktor dieser Familie dividiert wird. Für die Betreuungsmonate des Jahres 2019 ist das Bruttoeinkommen aus 2018 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Für Betreuungsmonate der Folgejahre wird jeweils das Bruttoeinkommen des vorangegangenen Jahres herangezogen.

Der Gewichtungsfaktor wird durch Zusammenzählen der einzelnen Faktoren sämtlicher im gemeinsamen Haushalt des Kindergartenkindes lebenden Personen wie folgt ermittelt:

Personen im Haushalt	Gewichtungsfaktor
Erste erwachsene Person.....	1,0
Erste erwachsene Person, wenn Alleinerzieherin bzw. Alleinerzieher.....	1,3

Jede weitere erwachsene Person.....	0,8
Kind, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.....	0,7
Kind, bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.....	0,6
Kind, bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.....	0,5

Bei der Ermittlung des gewichteten Monatsbruttoeinkommens pro Kopf bleiben anrechnungsfrei: Familienbeihilfe, NÖ Familienhilfe bzw. NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien, Pflegegeld, NÖ Wohnzuschuss bzw. Wohnbeihilfe.

§ 3 Auszahlung der Förderung

Die Differenz zwischen dem tatsächlich verrechneten Kostenbeitrag gemäß § 2 Abs 1 und dem ermittelten zumutbaren Kostenbeitrag gemäß Tabelle in § 2 Abs 4 wird vierteljährlich auf ein von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller bekannt zu gebendes Konto im Nachhinein überwiesen. Eine Aufrechnung mit noch nicht entrichteten Kostenbeiträgen ist nicht möglich.

§ 4 Rückerstattung der Förderung

(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit Ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit sämtlicher Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (insbesondere das Betreuungsausmaß, wenn sich dadurch der Kostenbeitrag ändert, Familieneinkommen, der Wohnsitz und die Familiensituation).

(2) Wurde eine Förderung bspw. infolge unvollständiger oder unrichtiger Angaben bzw. in Fällen, die die Marktgemeinde Perchtoldsdorf nicht zu vertreten hat, gewährt, kann die Förderung zurückverlangt oder mit künftig anfallenden Förderungen gegenverrechnet werden.

§ 5 Verfahren

(1) Der Antrag um Förderung der Nachmittagsbetreuung ist mittels Antragsformular im Sozialreferat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, Amtshaus, Erdgeschoß, Zimmer 115 einzubringen.

(2) Das Antragsformular sowie diese Richtlinien sind in den NÖ Landeskindergärten der Marktgemeinde Perchtoldsdorf und im Sozialreferat erhältlich. Ferner stehen diese Unterlagen elektronisch zum Download auf der Homepage der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zur Verfügung.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen:

- Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe
- Einkommensnachweise aus 2018 sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen

(4) Als Einkommensnachweise kommen in Betracht:

(a) unselbstständig Erwerbstätige: Bescheid zur Arbeitnehmerveranlagung (alle Blätter) oder der Jahreslohnzettel, letzter Alimentationsbescheid, letzter Pensionsbescheid, Karenzgeld- und Arbeitslosenbezüge (Tagsatzbestätigung).

Berechnung: Grundlage ist das Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F. bzw. der Betrag unter der Kennzahl 210 am Jahreslohnzettel. Bei einem Dienstverhältnis, das vom 1.1. bis 31.12. gedauert hat, wird das jährliche Bruttoeinkommen durch 14 dividiert. In allen anderen Fällen wird die Anzahl der Arbeitsmonate mit 1,17 zur Ermittlung des Divisors multipliziert.

(b) selbstständig Erwerbstätige: letztgültiger Einkommensteuerbescheid (alle Blätter), letzter Alimentationsbescheid.

Berechnung: Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztgültigem Einkommensteuerbescheid dividiert durch 12.

(c) Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: letztgültiger land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid.

Berechnung: Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden von einem Einheitswert bis 75.000,00 EUR gemäß § 2 LuF-PauschVO 2015, BGBl. II Nr. 125/2013 i.d.g.F. 42 % herangezogen und durch 12 dividiert. Bei einem Einheitswert über 75.000,00 EUR ist gemäß § 9 ff leg.cit. vorzugehen.

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit siehe § 5 Abs 4 lit a, bei selbstständiger Erwerbstätigkeit siehe § 5 Abs 4 lit b.

(5) Bei den in Abs 4 aufgeführten Unterlagen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich insbesondere in Zweifelsfällen vor, weitere Unterlagen von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller anzufordern, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des Falles zweckdienlich sind.

(6) Liegen bei einer Antragstellerin bzw. einem Antragsteller außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische oder sonstige Umstände vor, die der Förderwerber nicht zu vertreten hat, und würde die Anwendung dieser Richtlinie eine besondere Notlage bei der Antragstellerin bzw. beim Antragsteller hervorrufen, kann der Bürgermeister vom zumutbaren monatlichen Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) gemäß der Tabelle in § 2 Abs 4 teilweise oder gänzlich dispensieren.

§ 6 Datenverkehr

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf sichert die vertrauliche Behandlung der dem Ansuchen um Förderung der Nachmittagsbetreuung zugrundeliegenden Daten zu. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich insbesondere für Kontrollzwecke das Recht vor, Einsicht in Akten bzw. Daten beim Zentralen Melderegister, bei Sozialversicherungsträgern, beim AMS Österreich und beim zuständigen Finanzamt zu nehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 28. März 2019 in Kraft.

Perchtoldsdorf, 27. März 2019

Der Bürgermeister

Martin Schuster e.h.